

¹Richtlinien zur Förderung ambulanter und hauswirtschaftlicher Dienste in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Präambel

Um die ambulante Versorgung der älteren und pflegebedürftigen Bad Homburger Einwohner/-innen auf einem qualitativ guten Niveau sicherzustellen, ist es erforderlich, anderweitig nicht bzw. unzureichend finanzierte Leistungen zu bezuschussen. Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die keine Sozialhilfe-, Kranken- oder Pflegeversicherungsleistungen sind, da diese ansonsten von den Leistungsträgern in Abzug gebracht werden.

1. Zuwendungszweck „Ambulante Pflegedienstleistungen“

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe gewährt Zuschüsse zur Förderung eines ausreichenden Angebots an ambulanten Pflegedienstleistungen.

1.1 Zuwendungsempfänger „Ambulante Pflegedienstleistungen“

Zuwendungsempfänger sind Dienste und Einrichtungen, die

- im jeweiligen Dienstleistungsbereich der Gemeinnützigkeit unterliegen,
- die als Pflegeeinrichtung gem. § 71 Absatz 1 und Absatz 3 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - (SGB XI) anerkannt sind und einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen)
- in der letzten MDK-Prüfung mindestens die Gesamtpflegenote 2 erreicht haben.

1.2 Art und Höhe der Förderung

1.2.1 Die Zuschüsse werden zur Fehlbedarfsfinanzierung für Leistungen der Träger ambulanter Pflegedienste gewährt, die Pflegebedürftige mit Wohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe versorgen. Es werden nur Leistungen bezuschusst, für die die Pflegeversicherung, die Krankenversicherung und sonstige Sozialleistungsträger nicht eintreten und wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 82 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zuzüglich 20 % nicht überschreitet.

1.2.2 Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden unter den anspruchsberechtigten Diensten und Einrichtungen prozentual verteilt. Die Zuschusshöhe errechnet sich nach den durch die fachlich qualifizierten Kräfte geleisteten Einsatzstunden gem. 1.2.1 des Vorjahres, die im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe für Bad Homburger Pflegebedürftige erbracht wurden.

1.3 Antragstellung und Bewilligung

1.3.1 Die Bezuschussung nach Ziffer 1.2 erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss spätestens am 31.03. des Bewilligungsjahres beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Soziales, Jugend und Wohnen vorliegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können im jeweiligen Bewilligungsjahr nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die

¹ Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2012

Bezuschussung besteht nicht. Dem Antrag sind auf Anforderung Bewilligungsbescheide anderer Stellen beizufügen.

- 1.3.2 Es sind jährlich mit dem Antrag vorzulegen:
- die Zahl der geleisteten Einsatzstunden des Vorjahres gem. 1.2.2. dieser Richtlinie sowie die entsprechende Bestätigung (**Anlage 1** dieser Richtlinien),
 - Bestätigung über die Gemeinnützigkeit für den jeweiligen Dienstleistungsbereich und
 - ein jährlicher Sachbericht
- 1.3.3 Spätestens am 30.11. ist der Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 2** dieser Richtlinien mit den Eintragungen für das Vorjahr vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis nicht eingereicht wird, können Anträge im Folgejahr nicht berücksichtigt werden.
- 1.3.4 Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe behält sich vor, alle eingereichten Unterlagen sowie Abrechnungen durch den Fachbereich Revision zu prüfen. Erforderliche Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.5 Es besteht ein Rückzahlungsanspruch des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, wenn eine Prüfung des Fachbereichs Revision ergibt, dass
- die angegebenen Einsatzstunden nicht mit den tatsächlich angefallenen Einsatzstunden übereinstimmen
 - für angegebene Einsatzstunden anderweitig finanzielle Mittel (durch Krank- oder Pflegekassen, durch Sozialhilfeträger oder durch Dritte) erhalten worden sind.
- Der Rückforderungsanspruch ist durch einen Rückforderungsbescheid geltend zu machen.

2. Zuwendungszweck „Hauswirtschaftliche Hilfen“

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe gewährt Zuschüsse zur Förderung eines ausreichenden Angebots an hauswirtschaftlichen Hilfen.

2.1 Zuwendungsempfänger „Hauswirtschaftliche Hilfen“

Zuwendungsempfänger sind Dienste und Einrichtungen, die

- im jeweiligen Dienstleistungsbereich der Gemeinnützigkeit unterliegen.

2.2 Art und Höhe der Förderung

2.2.1 Die Zuschüsse werden zur Fehlbedarfsfinanzierung für Leistungen der Träger hauswirtschaftlicher Hilfen gewährt, die Bedürftige mit Wohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe aufgrund einer vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkung versorgen. Es werden nur Leistungen bezuschusst, für die die Pflegeversicherung, die Krankenversicherung und sonstige Sozialleistungsträger nicht eintreten und wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zuzüglich 20 % nicht überschreitet.

2.2.2 Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden unter den anspruchsberechtigten Diensten und Einrichtungen prozentual verteilt. Die Zuschusshöhe errechnet sich nach den geleisteten Einsatzstunden gem. 2.2.1

des Vorjahres, die im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe für Bad Homburger Pflegebedürftige erbracht wurden.

2.3 Antragstellung und Bewilligung

- 2.3.1 Die Bezuschussung nach Ziffer 2.2 erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss spätestens am 31.03. des Bewilligungsjahres beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Soziales, Jugend und Wohnen vorliegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können im jeweiligen Bewilligungsjahr nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung besteht nicht. Dem Antrag sind auf Anforderung Bewilligungsbescheide anderer Stellen beizufügen.
- 2.3.2 Es sind jährlich mit dem Antrag vorzulegen:
- die Zahl der geleisteten Einsatzstunden des Vorjahres gem. 2.2.2. dieser Richtlinie sowie die entsprechende Bestätigung (**Anlage 1** dieser Richtlinien),
 - Bestätigung über die Gemeinnützigkeit für den jeweiligen Dienstleistungsbereich und
 - ein jährlicher Sachbericht
- 2.3.3 Spätestens am 30.11. ist der Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 2** dieser Richtlinien mit den Eintragungen für das Vorjahr vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis nicht eingereicht wird, können Anträge im Folgejahr nicht berücksichtigt werden.
- 2.3.4 Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe behält sich vor, alle eingereichten Unterlagen sowie Abrechnungen durch den Fachbereich Revision zu prüfen. Erforderliche Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.5 Es besteht ein Rückzahlungsanspruch des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, wenn eine Prüfung des Fachbereichs Revision ergibt, dass
- die angegebenen Einsatzstunden nicht mit den tatsächlich angefallenen Einsatzstunden übereinstimmen
 - für angegebene Einsatzstunden anderweitig finanzielle Mittel (z. B. durch Krank- oder Pflegekassen, durch Sozialhilfeträger oder durch Dritte) erhalten worden sind.
- Der Rückforderungsanspruch ist durch einen Rückforderungsbescheid geltend zu machen.

3. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 09.10.2012

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dieter Kraft, Stadtrat



Verwendungsnachweis
 nach den Richtlinien zur Förderung ambulanter und hauswirtschaftlicher Dienste
 in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

ambulante Pflegedienstleistungen
 hauswirtschaftliche Hilfen

(bitte nur eine Leistung ankreuzen; ggf. mehrere Formulare ausfüllen)

1. Angaben zum Träger

Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner/in	
Berichtszeitraum	
Anzahl der geleisteten Einsatzstunden gem. 1.2 der o. g. Richtlinie	
Anzahl der geleisteten Einsatzstunden gem. 2.2 der o. g. Richtlinie	



2. Finanzierung des jeweiligen Dienstleistungsbereiches (inkl. der Leistungen die durch das Sozialamt, die Kranken- und Pflegeversicherung etc. finanziert wurden)

Ausgaben:	€	Einnahmen	€
Personalkosten		Zuschuss Gemeinde	
Honorare		Zuschuss Andere	
Miete / Raumkosten		SGB V / Krankenversicherung	
Reisekosten		SGB XI / Pflegeversicherung	
Fortbildungskosten		SGB XII / Sozialhilfe	
Fuhrpark		Erträge Investitionsaufwendungen	
Sonstige Sachkosten (Einzelaufstellung als Anlage beifügen)		Zuweisung / Zuschuss Diak. Leistungen	
		Selbstzahler o.ä.	
		Sonstige Erträge (Einzelaufstellung als Anlage beifügen)	
Summe		Summe	

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird bestätigt
Die angegebenen Einsatzstunden wurden ausschließlich für die in den Richtlinien genannten Zwecke geleistet. Die geleisteten Einsatzstunden konnten nicht im Rahmen der Sozialhilfe, der Kranken- oder der Pflegeversicherung abgerechnet werden. Auch andere Einnahmen, wie z. B. von Selbstzahlern, wurden hierfür nicht erzielt. Es wird bestätigt, dass die hier genannten Einsatzstunden nur aufgeführt sind, sofern das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 82 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zuzüglich 20 % nicht überschritten wurde.

Es wird zugestimmt, dass der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe – Fachbereich Revision – entsprechende Unterlagen sowie Abrechnungen einsehen kann. Auf Verlangen sind erforderliche Unterlagen dem Fachbereich Revision zur Verfügung zu stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Zuwendungen, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch die Zuwendungsempfänger erlangt wurden, entsprechend den Richtlinien zurückzuzahlen sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel